

Beiratswahlen für Migration und Integration

Rheinland-Pfalz

2014

~

FAQ

Die Informationskampagne wird unterstützt vom:



Ministerium für Integration, Familie,
Kinder, Jugend und Frauen



Ministerium des Innern, für Sport
und Infrastruktur

Die Informationskampagne wird beratend begleitet vom:



Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz



Landkreistag
Rheinland-Pfalz



Städtetag
Rheinland-Pfalz



Initiativausschuss
für Migrationspolitik

Häufige Fragen und Antworten

Frequently Asked Questions

I. Können Personen, die neben dem deutschen auch einen ausländischen Pass haben (Mehrstaater_innen), auch aktiv wählen?

Personen mit deutscher und einer oder mehreren anderen Staatsangehörigkeiten, gehören aufgrund der anderen, nicht-deutschen, Staatsangehörigkeit, selbstverständlich zum Kreis der zum Beirat für Migration und Integration aktiv wahlberechtigten Personen. Dies ist geregelt unter § 56 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Gemeindeordnung (GemO) und § 49a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Landkreisordnung (LKO).

II. Ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter_innen) bei der Wahlteilnahme einer minderjährigen Person erforderlich?

1. Aktives Wahlrecht

Bei der Ausübung des aktiven Wahlrechts ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter_innen gemäß §§ 1626, 1629 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nicht erforderlich. Die Ausübung des aktiven Wahlrechts bereitet den minderjährigen Wahlberechtigten keinerlei Nachteile und ist nicht mit Pflichten verknüpft, sodass ein Schutzbedürfnis nicht vorliegt.

2. Passives Wahlrecht

Bei der Ausübung des passiven Wahlrechts ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter_innen gemäß §§ 1626, 1629 BGB nach dem Schutzzweck des Minderjährigenrechts erforderlich. Die Mitgliedschaft im Beirat für Migration und Integration ist ein Ehrenamt für die Gemeinde. Mit der Ausübung eines Ehrenamts sind nicht nur Rechte sondern auch Pflichten verbunden, z.B. §§ 20, 21 GemO, Schweige- und Treuepflicht. Daneben bestehen zahlreiche inhaltliche Aufgaben, die untrennbar mit dem Mandant verbunden sind. So ist Hauptaufgabe des Beirats für Migration und Integration die Vertretung der Belange der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund und die Beratung der gemeindlichen Organe in diesen Angelegenheiten (ableitbar aus § 56 Abs. 5 und 6 GemO und § 49a Abs. 5 und 6 LKO). Folglich ist die Ausübung des passiven Wahlrechts rechtlich nicht lediglich vorteilhaft und kann somit nicht von einem Zustimmungserfordernis der gesetzlichen Vertreter_innen gelöst werden.

3. Auswirkung auf die Wahlvorschläge/ Prüfung der Voraussetzungen

Nach den Satzungsmustern der Kommunalen Spitzenverbände für die Beiräte für Migration und Integration hat ein Wahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden und dabei auch zu prüfen, ob die in einem Wahlvorschlag nominierten Personen hierzu ihre schriftliche Zustimmung

erteilt haben. Bei minderjährigen Bewerber_innen muss außer ihrer eigenen Zustimmung spätestens bei der Entscheidung des Wahlausschusses die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter_innen schriftlich vorliegen.

4. Sonstiges

Nicht nur die Kandidatur der Minderjährigen zum Beirat für Migration und Integration und die Annahme eines Mandats, sondern auch ihre dauerhafte Mitgliedschaft in diesem Beirat unterfallen der elterlichen Sorge. Sollten die gesetzlichen Vertreter_innen im Laufe der Wahlzeit des Beirats mit der Mitgliedschaft des ihrer Sorge unterstellten Kindes nicht mehr einverstanden sind, wirkt eine diesbezügliche Erklärung wie ein Mandatsverzicht eines volljährigen Beiratsmitglieds.

III. Können die Kinder von Eingebürgerten wählen?

Die §§ 56 GemO und 49a LKO ermöglichen auch Kindern von Eingebürgerten das Wahlrecht. Entweder werden sie zusammen mit ihren Eltern eingebürgert, oder sie bleiben Ausländer_in, oder sie gehören zu den sog. Optionskindern. Werden die Kinder erst nach der Einbürgerung ihrer Eltern geboren, bleiben sie wahlberechtigt, wenn sie durch mindestens einen Elternteil auch dessen ausländische Staatsangehörigkeit erhalten. Kinder, die nach der Einbürgerung ihrer Eltern geboren werden und ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, sind nach dem Wortlaut der §§ 56 GemO und 49a LKO nicht wahlberechtigt. Aber durch Auslegung der §§ 56 GemO und 49a LKO wird diesen Personen auch das aktive Wahlrecht gewährt.

Zielrichtung des Landesgesetzes zur Erweiterung der Wahlberechtigung für die kommunalen Beiräte für Migration und Integration vom 27. Mai 2014 (GVBl. S. 72) und die damit neu gefassten § 56 Abs. 2 GemO und § 49a Abs. 2 LKO war eine noch stärkere Orientierung an den Begriff der „Menschen mit Migrationshintergrund“. Nach der gängigen Definition des Statistisches Bundesamtes zählen „zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund alle, die nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugezogen sind, alle in Deutschland geborenen Ausländer_innen und alle in Deutschland mit deutscher Staatsangehörigkeit Geborene mit zumindest einem zugezogenen oder als Ausländer in in Deutschland geborenen Elternteil.“ Der Migrationsstatus einer Person wird somit sowohl aus ihren persönlichen Merkmalen wie Zuzug, Einbürgerung und Staatsangehörigkeit wie auch aus den entsprechenden Merkmalen der Eltern abgeleitet.

Daher fallen Personen, die *nach* der Einbürgerung ihrer Eltern geboren wurden und ausschließlich die deutsche Staatsbürgerschaft haben, in jedem Fall unter den Begriff der „Menschen mit Migrationshintergrund“. Daher kann diese Personengruppe nicht vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen werden.

IV. Haben Flüchtlinge und Asylbewerber_innen ein Wahlrecht?

Nach § 56 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 GemO und § 49a Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 LKO sind alle ausländischen Einwohner aktiv und passiv wahlberechtigt. Gemäß § 2 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz ist eine Person ein_e Ausländer_in, der/ die nicht Deutsche_r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Im Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz heißt es:

„Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.“

Also fallen unter den Begriff ausländische Einwohner auch Flüchtlinge und Asylbewerber_innen. Über den Status ausländischer Einwohner_innen wird bei den Wahlen zu den Beiräten für Migration und Integration keine spezielle Regelung getroffen. D.h. das aktive und passive Wahlrecht ist vom Status unabhängig.

V. Können Personen, die erst am Wahltag (23.11.2014) oder kurz zuvor das 16. Lebensjahr erreichen, bereits im Vorfeld via Briefwahl ihre Stimme abgeben?

Ja, das ist möglich. Maßgeblich ist das Alter am offiziellen Wahltag, also am 23. November 2014. Alle Jugendlichen, die spätestens am 23. November 1998 geboren wurden und die sonstigen Eigenschaften des § 56 GemO und § 49a LKO erfüllen, sind wahlberechtigt.

Für die Wahlberechtigung (Vollendung des 16. Lebensjahrs) kommt es nicht darauf an, ob die Stimme am Wahltag im Wege der Urnenwahl oder einige Tage zuvor durch Briefwahl abgegeben wird. Die gesetzliche Formulierung "am Tage der Stimmabgabe" ist daher im Sinne von "am Tag der Wahl" zu verstehen.

VI. Wer trägt die Kosten für die Wahlwerbung (Plakate, Flyer etc.)?

Die AGARP verteilt an die Kommunen eine bestimmte Stückzahl an neutraler Wahlwerbung (Plakate, Flyer, allgemeine Infos, Give-aways); die sind kostenlos. Möchte die Kommune über diese Stückzahl hinaus weitere neutrale Wahlwerbung anfordern, muss sie das auf ihre eigenen Kosten tun. Das kann z.B. aus der „Beiratskasse“ finanziert werden. **Den Kommunen ist es nicht untersagt für neutrale Wahlwerbung die Kosten zu tragen** (ähnlich wie beim neutralen Aufruf zur EU-oder Kommunalwahl).

Die Kosten für die personalisierte Wahlwerbung dürfen die Kommunen aufgrund ihrer Neutralitätspflicht nicht tragen. Die Kosten können auch nicht aus der „Beiratskasse“ finanziert werden. Die Kandidat_innen tragen die Kosten für ihre Werbung selbst.

Im AGARP-Shop auf der Internetseite der AGARP, <http://shop.wahl14.agarp.de/>, können Kandidat_innen auf eigene Kosten individuell Plakate und Postkarten gestalten und sich liefern lassen.

VII. Können auch Beamte und Beschäftigte der Kommune dem Beirat angehören?

Ja.

§ 5 Kommunalwahlgesetz (Unvereinbarkeit von Amt und Mandat) kommt nicht zur Anwendung. Die frühere Bezugnahme in den §§ 56 GemO und 49a LKO auf die Grundsätze des Kommunalwahlrechts gilt heute nicht mehr. Der frühere Zusatz „nach den Grundsätzen des Kommunalwahlrechts“ ist mit der Reform der „Ausländerbeiräte“ 2009 entfallen. Dadurch sollte zum einen eine stärkere Verzahnung mit der kommunalen Politik und zum anderen eine Anpassung an die Besonderheiten der Beiratswahl erreicht werden. Aufgrund der eingeschränkten Kompetenzen des Beirats (Beratungs- und Befassungskompetenz), ist es unwahrscheinlich, dass die_der Beamt_in bzw. die_der Beschäftigte bei der parallelen Ausübung von Amt und Mandat in eine Konfliktlage gerät.

VIII. Können berufene Beiratsmitglieder für den Vorsitz kandidieren?

Ja, eine Kandidatur ist möglich.

Die gewählten und die berufenen Mitglieder des Beirats haben hinsichtlich ihrer Mitgliedschaftsrechte einen einheitlichen Status (insbesondere Beratungs-, Antrags- und Stimmrecht, § 56 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 GemO und § 49 a Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 LKO).

Gemäß § 56 Abs. 4 Satz 1 GemO und § 49 a Abs. 4 Satz 1 LKO wählt der Beirat in seiner ersten Sitzung eine_n Vorsitzende_n. Ob und wie weit die Vorsitzenden selbst gewählte oder berufene Mitglieder des Beirats sein müssen, lässt die Bestimmung offen. Diese Frage ist durch Satzung gestaltbar, § 56 Abs.2 Satz 5 Halbsatz 1 GemO und § 49 a Abs.2 Satz 5 Halbsatz 1 LKO. Die Satzungsmuster der Kommunalen Spitzenverbände für die Beiräte für Migration und Integration gehen davon aus, dass die_der Vorsitzende jeweils aus der Mitte des Beirats gewählt wird (§ 3 Satz 1 Satzungsmuster). Ergo ist eine Vorsitzkandidatur von Berufenen möglich.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

AGARP

Arbeitsgemeinschaft der Beiräte für Migration
und Integration in Rheinland-Pfalz

Ansprechpartner:

Carlos Wittmer, M.A.

Projektbeauftragter Beiratswahlen 2014

Telefon: 06131-604082

E-Mail: carlos.wittmer@agarp.de

www.agarp.de
www.wahl14.agarp.de